



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2014

Bremen, 30. Dezember 2014

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 26. und 27. November 2014	S. 61
A. Beschlüsse	S. 61
B. Wahlen	S. 64
2. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 26. November 2014	S. 65
3. Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für 2014	S. 66
4. Kirchensteuerbeschluss für 2015	S. 66
5. Kirchengesetz zur Reform des Mitarbeitervertretungsrechts vom 26. November 2014	S. 68
6. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes vom 27. November 2014	S. 72
7. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 27. November 2014	S. 72
8. Verordnung zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge vom 18. Dezember 2014	S. 73
9. Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014	S. 74
10. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 18. Dezember 2014	S. 74
11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 8. Juli 2014 (Beschluss Nr. 164)	S. 75
12. Personen-Nachrichten	S. 77

1. Kirchentag am 26. und 27. November 2014

A. Beschlüsse:

a)

Haushaltsbeschluss 2015

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2015 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	44.450.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.255.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	8.054.750,00 €
Summe Einnahmen	57.259.750,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	57.259.750,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	40.774.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.345.000,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	7.211.000,00 €
Summe Einnahmen	52.330.000,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	52.330.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindefinanzierungsausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die „Sonderzuweisung Kirchenmusik“ (Pos. 0100/3) und die „Sonderzuweisung Kleine Baupflege“ (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindefinanzierungsausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2015

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2015 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses für das Haushaltsjahr 2013

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeindefinanzierungsausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

d)

Rahmenbeschluss zu §§ 10 a und 10 b Personal- und Finanzausstattungs-gesetz

Der Kirchentag beschließt:

1. Das Konzept für die Zusammenfassung der in § 10 a Personal- und Finanzausstattungs-gesetz für befristete Projektstellen und in § 10 b für sozialdiakonische Arbeitsfelder vorgehaltenen Mittel wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Kirchentag befürwortet, dass weitere Mittel für die sozialdiakonische Arbeit in Gemeinden sowie für die Querschnittsaufgabe Inklusion und das Arbeitsfeld Kirche und Schule in dem im Konzept beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Fonds für sozialdiakonische Arbeitsfelder gemäß § 10 b Personal- und Finanzaus-stattungs-gesetz wird auf 140 Personalpunkte erhöht.
4. Es soll ein „Schulpool“ mit 30 Punkten eingerichtet werden. Dieser soll nach drei Jahren evaluiert werden.
5. Der Kirchenausschuss wird gebeten, gemeinsam mit dem Beirat Jugend das derzeitige Konzept des Jugendpools zu überprüfen und darauf hinzuwirken, dass durch den Jugendpool große regionale Projekte zuverlässig und dauerhaft unterstützt werden können. Für diesen Zweck ist eine angemessene regionale Anbindung der zuständigen Mitarbeitenden zu klären.
6. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, den Personalausschuss, den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung sowie den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung, gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der genannten drei Arbeitsschwerpunkte zu erarbeiten.

e)

Beschluss zum Verfahren bei Änderungen des Mitarbeitervertretungsrechts

Der Kirchentag beschließt:

Beschluss zum Verfahren in der Bremischen Evangelischen Kirche bei Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

1. Mit Artikel 1 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Reform des Mitarbeitervertretungsrechts hat der Kirchentag dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeiter-vertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013, S. 425) zugestimmt. Dies hat zur Folge, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, einschließlich aller künftigen von der Synode der EKD beschlossenen Änderungen, auch für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche gilt. Jedoch kann die Bremische Evangelische Kirche das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gemäß Artikel 4 Absatz 3 MVG-EKD jederzeit für ihren Bereich außer Kraft setzen.
2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, bei jeder Änderung des Mitarbeitervertretungs-gesetzes der EKD unverzüglich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Bremen, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Bremischen Evangelischen Kirche und des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Bremen zu bilden, die darüber berät, ob die Änderung so gravierend ist, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt werden soll. Kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt werden soll oder kommt es in der Arbeitsgruppe zu keinem Einvernehmen, wird die Angelegenheit dem Kirchentag zur Entscheidung vorgelegt.

f)

Beschluss zur Bildung von Einigungsstellen nach § 36a MVG-EKD

Der Kirchentag beschließt:

**Beschluss zur Bildung von Einigungsstellen
nach § 36a des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD**

Nach § 36a des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013, S. 425) können die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

Der Kirchentag stellt fest, dass in den großen diakonischen Einrichtungen die Bildung von Einigungsstellen sinnvoll ist, und bittet daher die Dienststellenleitungen der großen diakonischen Einrichtungen, jeweils für ihren Bereich mit der Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung über die Bildung einer Einigungsstelle zu verhandeln.

Der Kirchentag bittet den Kirchengeschäftsausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss um Prüfung, ob und ggf. wie im Ausführungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche eine verbindlichere Regelung zur Bildung von Einigungsstellen nach § 36a MVG-EKD getroffen werden kann.

g)

Beschluss zu den mittelfristigen Perspektiven der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchengeschäftsausschuss beschließt:

Der Kirchentag beauftragt den Finanzausschuss mit dem Entwurf einer Haushaltsplanung, die nicht auf Fortschreibung gewachsener Strukturen beruht. Der Finanzausschuss soll verschiedene Schwerpunktsetzungen für die kirchliche Arbeit frei wählen und die Auswirkungen auf den Haushalt der BEK jeweils beispielhaft aufzeigen. Der Finanzausschuss berichtet erstmalig zum Kirchentag im Mai 2015 über diesen Auftrag, in der Folgezeit jährlich.

h)

**Beschluss zum Antrag auf Änderung des Kirchenrechts zur Eintragung
gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in das Kirchenbuch**

Der Kirchentag beschließt, den Kirchengeschäftsausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss zu beauftragen, das Kirchenrecht dahingehend zu ändern, dass Gottesdienste anlässlich einer eingetragenen Lebensgemeinschaft vollgültig wie die Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung als Amtshandlungen in die Kirchenbücher eingetragen werden können.

B. Wahlen

a)

Nachwahl Einzelmitglieder des Kirchentages

Als Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Ulrich Leube

Als Stellvertreter von Herrn Pastor Leube wird zum stellvertretenden Einzelmitglied gewählt:

Pastor Peter Brockmann

b)
Wahl der Rechnungsprüfer 2015

Zu Rechnungsprüfern werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Frau Kerstin Sommer

c)
EKD 12. Synode: Wahl der Synodalen der BEK

Es werden gewählt:

- | | |
|----------------------|--|
| Mitglied: | Frau Andrea Stenner (Ev. Immanuel-Gemeinde) |
| 1. Stellvertreterin: | Frau Präsidentin Edda Bosse (St. Petri Domgemeinde) |
| 2. Stellvertreterin: | Frau Karin Dierks (Vereinigte Evangelische Gemeinde Bremen-Neustadt) |
| Mitglied: | Frau Pastorin Ulrike Bänsch (Ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Aumund) |
| 1. Stellvertreterin: | Frau Pastorin Gesche Gröttrup (Gemeinde von Unser Lieben Frauen) |
| 2. Stellvertreter: | Herr Pastor Frank Mühling (Ev. Kirchengemeinde Oberneuland) |

2. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 26. November 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 26. November 2008 geändert worden ist (GVM 2008 Nr. 2 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“
2. § 4 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Ludewig
(Schatzmeisterin)

3. Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für 2014

Der Kirchentag beschließt:

Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 vom 26. November 2014

Artikel 1

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 27. November 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.“

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Ludewig
(Schatzmeisterin)

4. Kirchensteuerbeschluss für 2015

Der Kirchentag beschließt:

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuer-gesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchen-steuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2014 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 26. November 2014

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Ludewig
(Schatzmeisterin)

5. Kirchengesetz zur Reform des Mitarbeitervertretungsrechts vom 26. November 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

§ 1 (Zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Vikare und Vikarinnen.

§ 2 (Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 MVG-EKD)

- (1) In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.
- (2) In Einrichtungen der Diakonie, die gemäß § 6 Absatz 1 MVG-EKD miteinander verbunden sind, kann die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind die Bildung und die Zusammensetzung zu regeln. Die Dienstvereinbarung kann nur mit Wirkung für die nächste Amtszeit gekündigt werden.

§ 3 (Zu § 7 Absatz 1 MVG-EKD)

Bei der Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes soll die Dienststellenleitung mit dem Gesamtausschuss zusammenwirken.

§ 4 (Zu § 11 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD)

In den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche kann für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 150 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 5 (Zu § 30 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD)

Äußert sich die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nicht, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Antrag der Mitarbeitervertretung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 6
(Zu § 31 Absatz 5 Satz 1 MVG-EKD)

In der Regel findet die Mitarbeiterversammlung in zwei Teilen statt, einem Teil unter Beteiligung der Dienststellenleitung und einem Teil unter Ausschluss der Dienststellenleitung.

§ 7
(Zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD)

Die Mitarbeitervertretung kann bei der Dienststellenleitung im Einzelfall beantragen, dass ein Mitglied des Gesamtausschusses zu der Besprechung hinzugezogen wird.

§ 8
(Zu § 54 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD)

- (1) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Bremen besteht jeweils eine Mitarbeitervertreterversammlung, die mindestens einmal in jedem Jahr zusammenkommt. In die Mitarbeitervertreterversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung ein Mitglied, das nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu wählen ist. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Mitarbeitervertreterversammlung beruft die Mitarbeitervertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Mitarbeitervertreterversammlung erörtert arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. Die Mitarbeitervertreterversammlung wählt jeweils für ihren Bereich aus ihrer Mitte einen Gesamtausschuss, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht.
- (3) Wird kein Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung in den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt, kann die Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied in den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche entsenden. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die gleichzeitig den Vorsitz in der Mitarbeitervertreterversammlung hat, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Diese Personen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.
- (5) Erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, so erlischt auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erfolgt eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch im Umfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Über die Freistellung entscheidet der Kirchenausschuss bzw. das Diakonische Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.
- (7) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen tragen jeweils für ihren Gesamtausschuss die erforderlichen Kosten im Sinne des § 30 MVG-EKD und erstatten den Anstellungsträgern in ihrem Bereich die anteiligen Personalkosten der freigestellten Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses.
- (8) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
(Zu § 55 MVG-EKD)

- (1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,

- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
 - c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
 - d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht,
 - e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenrichte nach § 57 MVG-EKD,
 - f) Mitwirkung bei der Klärung der zusätzlichen Bedarfsfälle des vereinfachten Wahlverfahrens,
 - g) Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, in deren Dienststelle keine Mitarbeitervertretung besteht,
 - h) Beratung von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Dienststellen, in denen es keine Vertrauensperson nach § 50 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD gibt, mit der Maßgabe, dass der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche diese Aufgabe der Gesamtschwerbehindertenvertretung übertragen kann,
 - i) Teilnahme an Besprechungen nach § 33 Absatz 2 MVG-EKD.
- (2) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche wird auf Antrag einer Mitarbeitervertretung tätig, wenn zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Einigung nicht zu Stande kommt, weil der Kirchenausschuss eine erforderliche Genehmigung versagt. Insofern gilt der Kirchenausschuss gegenüber dem Gesamtausschuss als Dienststellenleitung, der Gesamtausschuss gegenüber dem Kirchenausschuss als Mitarbeitervertretung im Sinne des MVG-EKD. Die Bestimmungen des MVG-EKD über die Dienststellenleitung und über die Mitarbeitervertretung sowie deren Mitglieder finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt mit bei
- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen der Bremischen Evangelischen Kirche zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des MVG-EKD fallen, sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit.

§ 39 Buchstabe a und § 40 Buchstabe a MVG-EKD finden für diesen Bereich insoweit keine Anwendung.

- (4) Der Kirchenausschuss unterrichtet den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Gruppe berühren.
- (5) Der Gesamtausschuss kann dem Kirchenausschuss Anregungen zur Verbesserung des Mitarbeitervertretungsrechts zuleiten.

§ 10 **(Zu § 57 MVG-EKD)**

- (1) In der Bremischen Evangelischen Kirche wird für den kirchlichen und diakonischen Bereich ein gemeinsames Kirchengenricht gebildet. Für den kirchlichen Bereich und für den diakonischen Bereich wird die erforderliche Anzahl von Kammern gebildet.
- (2) Für das Kirchengenricht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Kirchenausschuss regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 11
(Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)

- (1) Die Mitglieder der Kammern beruft der Kirchengeschuss. Die Kammern bestehen aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied werden höchstens zwei Stellvertretungen berufen, deren Reihenfolge zu bestimmen ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den kirchlichen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Kirchengeschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Kirchengeschuss, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den diakonischen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt.
- (4) Die Stellvertretungen der beisitzenden Mitglieder dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die beisitzenden Mitglieder. Die beisitzenden Mitglieder müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.
- (5) Kommt ein Einvernehmen über die Besetzung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 12
(Zu § 59 MVG-EKD)

Den Mitgliedern des Kirchengeschichts sind ihre Auslagen zu erstatten. Das Nähere regelt der Kirchengeschuss durch Verordnung.

§ 13
(Zu § 60 Absatz 8 MVG-EKD)

Ein rechtskräftiger kirchengeschichtlicher Beschluss wird nötigenfalls vom Kirchengeschuss durchgesetzt. Das Diakonische Werk Bremen hat einem rechtskräftigen kirchengeschichtlichen Beschluss mit satzungsmäßigen Mitteln Geltung zu verschaffen.

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. März 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 7), und die Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 172) außer Kraft.

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

6. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes vom 27. November 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Das Personal- und Finanzausstattungsgesetz vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 26. November 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aus diesen Sonderpunkten kann ein „Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsfeld Kirche und Schule“ mit bis zu 30 Personalpunkten finanziert werden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 die Angabe „250“ durch die Angabe „280“ ersetzt.
2. § 10a wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 27. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

7. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 27. November 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Pfarrerververtretungsgesetz vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrerververtretung ist die Vertretung der im aktiven Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis, der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sowie der Vikarinnen und Vikare. Der Pfarrerververtretung wird die Vertretung der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der schwerbehinderten Vikarinnen und Vikare mit übertragen.“
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die von der Pfarrerververtretung vertreten werden (§ 2 Absatz 1).

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind; dies gilt nicht für Personen in der Elternzeit.
- (3) Nicht wählbar sind
- a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Mitglied des Kirchengeschusses sind,
 - b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vom Kirchengeschuss mit Leitungsaufgaben beauftragt wurden, sowie
 - c) Vikarinnen und Vikare.“
4. In § 7 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Angabe „Buchstabe a und b“ eingefügt.
5. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie achten darauf, dass alle von der Pfarrervertretung vertretenen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

8. Verordnung zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 15 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), von denen § 1 Absatz 2 durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 2008 geändert worden ist (GVM 2008 Nr. 1 S. 60), und auf Grund des § 14 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3) verordnet der Kirchengeschuss:

Artikel 1

Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche erhalten bis zum 31. Dezember 2014 Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 323). Die Änderungen von § 9 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes sowie § 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes durch das Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 7) und das Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) bleiben unberührt.

Artikel 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche erhalten ab 1. Januar 2015 Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014 S. 564).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag.

Bremen, den 18. Dezember 2014

Der Kirchengeschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Ludewig)
Schatzmeisterin

9. Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 15 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4) und des § 14 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz – BremBeamtVG) vom 4. November 2014 (BremGBI. 2014 S. 458) gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des Abschnitts 5 BremBeamtVG (Unfallfürsorge) gilt Abschnitt V (Unfallfürsorge) des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG).
2. Anstelle des § 58 BremBeamtVG (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag) gelten § 50 a BeamtVG (Kindererziehungszuschlag) und § 50 b BeamtVG (Kindererziehungsergänzungszuschlag).
3. Anstelle des § 59 BremBeamtVG (Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld) gilt § 50 c BeamtVG (Kinderzuschlag zum Witwengeld).
4. Anstelle des § 60 BremBeamtVG (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag) gilt § 50 d BeamtVG (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag).
5. Abschnitt 12 BremBeamtVG (Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld) gilt nicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag.

Bremen, den 18. Dezember 2014

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Ludewig)
Schatzmeisterin

10. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1

Beihilfeberechtigte, Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung

Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche einschließlich der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Soweit nach der Bundesbeihilfeverordnung Entscheidungen der obersten Dienstbehörde oder des Bundesministeriums des Innern vorgesehen sind, trifft die erforderlichen Entscheidungen der Kirchengemeindeführung.
- (2) Soweit nach der Bundesbeihilfeverordnung eine Beschäftigung im „öffentlichen Dienst“ oder der Bezug von Versorgungsleistungen für Angehörige des „öffentlichen Dienstes“ zu berücksichtigen sind, gilt auch der kirchliche Dienst nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Bremischen Evangelischen Kirche als öffentlicher Dienst.
- (3) Festsetzungsstelle ist die Beihilfestelle in der Personalabteilung der Kirchenkanzlei.
- (4) Für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang bei der Personalabteilung der Kirchenkanzlei maßgebend.

§ 3 Beitragszuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

- (1) Beihilfeberechtigte im Sinne von § 1, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch, wenn sie sich verpflichten, Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch. Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht. Von gesetzlichen Krankenkassen erhobene Zusatzbeiträge oder erfolgte Zahlungen von Prämien führen weder zu einer Erhöhung des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag noch zu dessen Verminderung.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Personalabteilung der Kirchenkanzlei eingegangen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 14. November 1985 (GVM 1985 Nr. 2 Z. 5) außer Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2014

Der Kirchengemeindeführung der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Ludewig)
Schatzmeisterin

11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 8. Juli 2014 (Beschluss Nr. 164)

§ 1 Änderung der KAVO-BEK

§ 25a Absatz 3 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 160 vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- „(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 Satz 2 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8
 - vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 54,96 Euro,
 - ab 1. März 2015 weniger als 56,28 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 87,95 Euro,
 - ab 1. März 2015 weniger als 90,06 Euro,

so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

§ 2 Entgelttabellen

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 5 zu § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

§ 23a der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 160 vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.3.2014	2.651,66	2.978,30	3.120,74	3.479,62	3.760,00	3.928,22
gültig ab 1.3.2015	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50

b) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.3.2014	2.749,06	3.021,27	3.288,37	3.523,88	3.815,47	3.938,84
gültig ab 1.3.2015	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37

c) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.3.2014	2.857,96	3.075,71	3.355,66	3.579,96	3.860,33	4.000,52
gültig ab 1.3.2015	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

2. In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1.3.2014	3.639,26	4.037,39	4.284,13
gültig ab 1.3.2015	3.726,60	4.134,29	4.386,95

§ 4

Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten

Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. August 2014 begonnen hat, bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(i.V. Jebe-Wollens)
stellvertretende Vorsitzende

12. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Jeanette Querfurth
Rundfunkbeauftragte
1.7.2014

Pastor Hans-Jürgen Jung
Informationszentrum Kapitel 8
1.7.2014

Pastorin Diemut Meyer
Kulturkirche
1.9.2014

Pastorin Miriam Richter
Gemeinde Neue Vahr
1.10.2014

Pastor Peter Brockmann
Telefonseelsorge
1.10.2014

Pastor Stephan Kreutz
Gemeinde Unser Lieben Frauen
1.12.2014

1. Theologisches Examen

Jasper von Legat
29.10.2014

Ausgeschieden:

Pastor Dr. Frank Austermann
Telefonseelsorge
31.8.2014

Emeritiert:

Pastor Joachim Wilimzig
Gemeinde Neustadt
31.5.2014

Pastor Olaf Droste
Rundfunkbeauftragter
30.6.2014

Pastorin Ulrike Auffarth-Kurschat
Gemeinde Seehausen
31.8.2014

Pastor Manfred Pfützenreuter
Söderblom-Gemeinde
31.8.2014

Pastorin Annette Niebuhr
Gemeinde Neue Vahr
30.9.2014

